

Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal

Statuten

gültig ab 1. Januar 2022

Die Betriebe von Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal

Lindehus
Im Spiegel
PFLEGE UND BETREUUNG



Überall für alle
SPITEX
Mittleres Tösstal

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	3
Art. 1	Bestand	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	3
2.	Organisation	3
2.1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 4	Verbandsorgane	3
Art. 5	Amtsdauer	3
Art. 6	Zeichnungsberechtigung	4
Art. 7	Publikation und Information	4
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	4
2.2.1	Allgemeines	4
Art. 8	Stimmrecht	4
Art. 9	Verfahren	4
Art. 10	Zuständigkeit	4
2.2.2	Volksinitiative	5
Art. 11	Volksinitiative	5
2.2.3	Fakultatives Referendum	5
Art. 12	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	5
Art. 13	Ausschluss des Referendums	5
2.3	Verbandsgemeinden	5
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	5
Art. 15	Beschlussfassung	6
2.4	Delegiertenversammlung	6
Art. 16	Zusammensetzung	6
Art. 17	Konstituierung	6
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindung	6
Art. 19	Kompetenzen	7
Art. 20	Vorsitz und Sekretariat	7
Art. 21	Einberufung	7
Art. 22	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	8
Art. 23	Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 24	Anfragerecht der Delegierten	8
2.5	Betriebskommission	9
Art. 25	Zusammensetzung	9
Art. 26	Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 27	Allgemeine Befugnisse	9
Art. 28	Finanzbefugnisse	10
Art. 29	Aufgabendelegation	10

Art. 30	Einberufung und Teilnahme	10
Art. 31	Beschlussfassung	11
2.6	Rechnungsprüfungskommission	11
Art. 32	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	11
Art. 33	Aufgaben	11
Art. 34	Beschlussfassung	11
Art. 35	Herausgabe von Unterlagen und Erteilung von Auskünften	11
Art. 36	Prüfungsfristen	12
2.7	Prüfstelle	12
Art. 37	Aufgaben der Prüfstelle	12
Art. 38	Einsetzung der Prüfstelle	12
3.	Personal und Arbeitsvergaben	12
Art. 39	Anstellungsbedingungen	12
Art. 40	Öffentliches Beschaffungswesen	12
4.	Verbandshaushalt	12
Art. 41	Grundsatz	12
Art. 42	Führung des Verbandshaushaltes	12
Art. 43	Verbandseigentum	13
Art. 44	Dotationskapital	13
Art. 45	Beteiligungen	13
Art. 46	Finanzierung der Betriebskosten	13
Art. 47	Finanzierung der Investitionskosten	13
5.	Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz	13
Art. 48	Aufsicht	13
Art. 49	Haftung	14
Art. 50	Controlling	14
Art. 51	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	14
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	14
Art. 52	Austritt	14
Art. 53	Auflösung und Liquidation	14
7.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	15
Art. 54	Inkrafttreten	15

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell bilden unter dem Namen Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Turbenthal.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband versorgt die Bevölkerung der Verbandsgemeinden mit stationären und ambulanten Pflege-, Betreuungs- und Wohndienstleistungen im Sinne des kantonalen Pflegegesetzes.

² Der Zweckverband kann weitere, unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben und Dienstleistungen erbringen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Verbandsorgane

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) die Betriebskommission;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

¹ Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

² Die Wahl der Delegierten erfolgt jeweils nach den Erneuerungswahlen durch die neu gewählten Gemeinderäte.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

² Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders regeln.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtlichen Publikationen seiner Erlasse und allgemein verbindlicher Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative können ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 200 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. Wahlen;
7. Ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und Vorstössen der Delegierten.

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 15 **Beschlussfassung**

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 **Delegiertenversammlung**

Art. 16 **Zusammensetzung**

¹ Jede Gemeinde entsendet pro vollem 10 %-Anteil an der Bevölkerung des Zweckverbandsgebietes eine Delegierte oder einen Delegierten, mindestens aber deren zwei. Massgeblich ist die Einwohnerzahl des der Amtsperiode vorangehenden Jahres.

² Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 17 **Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung unter Leitung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird;
3. die Sekretärin oder den Sekretär.

Art. 18 **Offenlegung der Interessenbindungen**

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaft in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19**Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Genehmigung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. die Genehmigung von Erlassen von grundlegender Bedeutung (z.B. Personalreglement)
5. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
7. die Genehmigung der Taxordnungen;
8. die Genehmigung des Budgets;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung;
10. die Kenntnisnahme des Finanz- und Ausgabenplanes
11. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes;
12. die Genehmigung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
13. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bewilligt haben;
14. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.00;
15. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.00;
16. die Genehmigung der Entschädigung der Verbandsorgane;
17. die Genehmigung der Art der Liquidation bei Auflösung des Zweckverbandes;

Art. 20**Vorsitz und Sekretariat**

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Zweckverbandes leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbandes.

Art. 21**Einberufung**

¹ Die Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein (Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung).

² Ein Drittel der Delegierten kann unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

⁴ Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 22 **Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Betriebskommission Änderungsanträge stellen.

³ Die Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

⁴ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 23 **Wahlen und Abstimmungen**

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 **Anfragerecht der Delegierten**

¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 10 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von ihr spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 **Betriebskommission**

Art. 25 **Zusammensetzung**

¹ Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber.

² Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 26 **Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung geltend entsprechend.

Art. 27

Allgemeine Befugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Anstellung, Ernennung und Entlassung der Vorsitzenden respektive des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
6. die Bestätigung der Ernennung und Entlassung der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
7. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
9. die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
10. das Recht, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung, Ernennung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes;
6. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 28

Finanzbefugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan;
3. die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 100'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 40'000.00 pro Jahr.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.00;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.00.

Art. 29 Aufgabendelegation

¹ Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Die Betriebskommission setzt eine Geschäftsleitung ein.

³ Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.

Art. 31 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Turbenthal als Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbandes einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 33 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 34 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 35 Herausgabe von Unterlagen und Erteilung von Auskünften

¹ Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 36 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte von finanzieller Tragweite in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 37 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle verfasst zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 38 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit gleichlautenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 39 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen werden im Personalreglement und seinen Anhängen festgelegt.

Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 41 Grundsatz

Der Zweckverband wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.

Art. 42 Führung des Verbandshaushaltes

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung, die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen und weitere spezifische Vorgaben.

Art. 43 Verbandseigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erworbenen Grundstücke und erstellten Bauten mit den dazugehörigen Einrichtungen, beweglichen Vermögensteilen, Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum und Verfügungsrecht des Zweckverbandes.

Art. 44 Dotationskapital

Bei der Einführung des eigenen Haushaltes per 1. Januar 2014 haben die Verbandsgemeinden den Zweckverband mit einem Dotationskapital ausgestattet.

Art. 45 Beteiligungen

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Umfang ihres Dotationskapital-Anteils beteiligt.

² Die Beteiligungen der Gemeinden sind unverzinslich.

³ Weitere Beteiligungen der Verbandsgemeinden zur Bildung von Eigenkapital des Zweckverbandes sind möglich. Sie werden durch die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres geleistet.

Art. 46 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die Finanzierung der Leistungen des Zweckverbandes erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüger, Leistungen der Versicherungen und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz.

² Ertragsüberschüsse werden dem freien Eigenkapital als Reserve zugewiesen.

³ Aufwandüberschüsse werden aus der in Abs. 2 dieses Artikels erwähnten Reserve gedeckt. Ist diese Reserve ausgeschöpft, kann die Delegiertenversammlung beschliessen, dass die Verbandsgemeinden den verbleibenden Aufwandüberschuss zu decken haben. Der Verteiler richtet sich dabei nach der Einwohnerzahl der Gemeinden am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

Art. 47 Finanzierung der Investitionskosten

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

5. Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband subsidiär für dessen Verbindlichkeiten. Der Haftungsanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Art. 50 Controlling

Der Zweckverband betreibt ein geeignetes Controlling, welches aufzeigt, inwiefern die Leistungen im ambulanten und stationären Bereich zu konkurrenzfähigen und marktkonformen Tarifen erbracht werden.

Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz erhoben werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, der Geschäftsleitung oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 52 Austritt

¹ Verbandsgemeinden können unter Einhaltung einer dreijährigen Austrittsfrist auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

² Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

³ Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 20 Jahren zurückzuzahlen ist.

Art. 53 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach der Einwohnerzahl der Gemeinden am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 54 Inkrafttreten

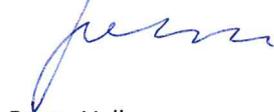
¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021

Der Präsident:



Bruno Vollmer

Der Sekretär:



René Zweifel

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 1169/2021 vom 27. Oktober 2021